

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2019

Nr. 2019/1220

KR.Nr. A 0058/2019 (VWD)

Auftrag Georg Nussbaumer (CVP, Hauenstein-Ifenthal): Unklarheiten bei Auszahlung von Ausbildungszulagen durch die Kantonale Ausgleichskasse beseitigen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Ausgangslage:

Aufgrund von Anweisungen des Bundes hat die Kantonale Ausgleichskasse ihre Praxis bezüglich der Auszahlung von Ausbildungszulagen an anspruchsberechtigte Personen geändert. Bis anhin war es so, dass mit dem Beibringen einer Immatrikulations-Bestätigung die Beiträge während eines halben Jahres ausgerichtet wurden. Gemäss neuer Regelung ist es so, dass nur noch die mit Vorlesungen gefüllte Zeit abgedeckt wird. Dies bedeutet, dass nur die Semester, welche in der Regel von September bis Ende Dezember und Februar bis Mai mit Vorlesungen gefüllt sind, mit dem Beibringen der Immatrikulations-Bestätigung abgedeckt sind. Nicht mehr einfach abgedeckt ist die Zeit, in welcher die Studenten sich auf die Prüfungen vorbereiten und diese ablegen. Diese Zeit wird zwar auch abgedeckt, allerdings nur rückwirkend und nur dann, wenn das Studium innerhalb von 4 Monaten fortgesetzt wird.

Daraus ergeben sich viele Unklarheiten, sowohl für die anspruchsberechtigten Personen wie auch für die Firmen, bei welchen diese Personen angestellt sind.

Antrag:

Der Kanton Solothurn setzt sich bei den Bundesbehörden dafür ein, dass einerseits Klarheit über den zukünftigen Verfahrensablauf geschaffen wird und andererseits das Verfahren so gestaltet wird, dass für alle Beteiligten der Ablauf vereinfacht wird.

2. Begründung

1. Es ist klar, dass den Firmen durch die Praxisänderung ein erheblicher Mehraufwand entsteht. Diese müssen nämlich jeweils die Lohnzahlung bei einer anspruchsberechtigten Person nicht wie bis anhin zweimal anpassen, sondern mindestens viermal ändern und zusätzlich noch, falls die Anspruchsberechtigung vorliegt, Nachzahlungen vornehmen.
2. Wenn ein Student die Prüfungen nicht besteht und allenfalls von einer Uni an eine Fachhochschule wechselt, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass er noch ein Vorstudien-Praktikum absolvieren muss. Dies bedeutet, dass er das Studium nicht innerhalb von 4 Monaten wieder aufnehmen kann. Dadurch besteht also auch kein Anspruch für die Zeit, welche der Student für die Vorbereitung auf die Prüfungen und die Prüfungen selbst aufgewendet hat. Schliesst ein Student ein Studium ab, muss er in den Monaten Juni, Juli und August für die abschliessenden Prüfungen lernen und diese ablegen. Ein Anspruch auf die Ausbildungszulage für diese drei Monate besteht offenbar aber nicht mehr. Zumindest ist bis jetzt nicht klar, wie der Nachweis für diese Zeit zu erbringen ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Ein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Art. 25 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) absolvieren. In den Art. 49^{bis} und 49^{ter} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) wird einerseits der Ausbildungsbegriff und andererseits die Beendigung oder der Unterbruch einer Ausbildung näher definiert.

In seinem Urteil vom 6. Juli 2015 (BGE 141 V 473) hat das Bundesgericht präzisiert, was unter dem Beginn und dem Ende/Unterbruch einer Ausbildung (gem. Art. 49^{ter} AHV) zu verstehen ist. In der Folge hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Vollzugsweisungen entsprechend dem Urteil angepasst. Die angepassten Vollzugsweisungen sind für die Durchführungsstellen seit Herbstsemester 2018 verbindlich.

Die angepassten Weisungen beschreiben, dass der Zeitpunkt, ab dem eine Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand erbringt, d.h. Vorlesungen und/oder Kurse besucht, als tatsächlicher Beginn einer Ausbildung anzusehen ist. Deshalb ist zur Festlegung des Beginns eines Studiums nicht mehr auf den akademischen Semesterbeginn, wie er in den Immatrikulationsbestätigungen angegeben wird, abzustellen, sondern dass die effektive Aufnahme des Studiums massgebend ist.

Diese Regelung ist sinngemäss auch bei der Beendigung bzw. einem Unterbruch einer Ausbildung anzuwenden. Somit gilt eine Ausbildung als regulär beendet, sobald eine Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (z.B. Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Auch dabei ist nicht auf das akademische Semester oder eine anderweitige formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier etc.) abzustellen. Diese Regelung ist auch im Fall eines Abbruchs oder Unterbruchs (z.B. Feriensemester) der Ausbildung anzuwenden, da diese dann ebenfalls als beendet gilt. Nicht als Unterbrechung gelten übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten, Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten, sowie gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird.

3.2 Bisherige Umsetzung der neuen Weisung

In Absprache mit anderen Durchführungsstellen aus dem Raum Nordwestschweiz hat die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) entschieden, dass mit Inkrafttreten der neuen Weisung die Ausbildungszulagen jeweils nur noch für den Zeitraum, in welchem Vorlesungen und Kurse stattfinden (Basis: Akademischer Kalender der jeweiligen Ausbildungsstätte), ausbezahlt werden und danach die Zahlungen vorsorglich gestoppt werden. Wenn die Studierenden ihre Ausbildung innerhalb der im vorherigen Abschnitt genannten Fristen fortsetzen, werden die Ausbildungszulagen für den Zeitraum der unterrichtsfreien Zeit, sowie für die Zeit die die Studierenden für die Vorbereitung auf Prüfungen/Nachprüfungen und für das Verfassen von Arbeiten aufgewendet haben, rückwirkend ab dem Datum ab welchem die Ausbildungszulagen gestoppt wurden, wieder ausbezahlt und die entstandene Lücke in der Gewährung der Ausbildungszulagen wird somit geschlossen.

Die Durchführungsstellen haben sich zu diesem Vorgehen entschieden, um bei den Arbeitgebern und Bezüglern unnötige Rückforderungen von Ausbildungszulagen so weit wie möglich zu vermeiden. In der Praxis kommt es relativ häufig vor, dass Ausbildungen vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden und es die Bezüglern trotz bestehender Mitwirkungs- und Meldepflicht versäumen, eine entsprechende Meldung an ihren Arbeitgeber oder die zuständige Durchführungsstelle zu machen, damit die Auszahlung der Zulagen zeitgerecht gestoppt wer-

den kann. Ohne Anpassung der eingangs beschriebenen Praxis (Auszahlung gem. Immatrikulationsbestätigung) müssten - als Folge der neuen Weisung - die zu lange ausbezahlten Ausbildungszulagen bis zum Zeitpunkt der effektiven Beendigung des Studiums zurückgefordert werden.

Dies soll an folgenden Beispielen erläutert werden:

Ausgangslage:

<i>Akademisches Frühjahrssemester (Immatrikulationsbestätigung)</i>	<i>01.02. – 31.07.</i>
<i>Akademisches Herbstsemester (Immatrikulationsbestätigung)</i>	<i>01.08. – 31.01.</i>
<i>Vorlesungszeitraum Frühjahrssemester</i>	<i>18.02. – 31.05.</i>
<i>Vorlesungszeitraum Herbstsemester</i>	<i>16.09. – 20.12</i>

Beispiel 1 – Ursprüngliche Praxis (Auszahlung gem. Immatrikulationsbestätigung) – Abbruch der Ausbildung:

Die Ausbildungszulagen werden gem. der Immatrikulationsbestätigung für das akad. Frühjahrssemester bis zum 31.07. zugesprochen und ausbezahlt. Der Bezüger hat keine Meldung gemacht, dass sein Kind die Ausbildung am 20.05. abgebrochen hat. Mit Beginn des akad. Herbstsemesters wird aufgrund der fehlenden Immatrikulationsbestätigung festgestellt, dass das Studium abgebrochen wurde. Die Ausbildungszulagen müssen für den Juni und Juli zurückgefordert werden, da in diesem Zeitraum keine Ausbildungsaufwände mehr getätigt wurden.

Beispiel 2 – Praxisänderung gem. neuer Weisung - Fortsetzung der Ausbildung:

Die Ausbildungszulagen werden für den Vorlesungszeitraum im Frühjahrssemester bis am 31.05. ausbezahlt und ab dem 01.06. vorsorglich gestoppt. Mit der Fortsetzung der Ausbildung ab dem 16.09. (Beginn Vorlesungszeitraum Herbstsemester) werden die Ausbildungszulagen rückwirkend ab dem 01.06 wieder ausbezahlt (keine Lücke in der Gewährung der Zulagen).

Beispiel 3 – Praxisänderung gem. neuer Weisung - Ausbildung wird beendet, bzw. unterbrochen:

Die Ausbildungszulagen werden für den Vorlesungszeitraum im Frühjahrssemester bis am 31.05. ausbezahlt und ab 01.06. vorsorglich gestoppt. Die Ausbildung wird im Herbstsemester (ab 16.09.) nicht fortgesetzt. Die Prüfungen wurden noch absolviert, die letzte Prüfung hat am 28.07. stattgefunden. Nachdem die Durchführungsstelle Kenntnis vom Abbruch der Ausbildung hat, werden die Ausbildungszulagen noch für die Monate Juni und Juli ausbezahlt. In diesem Fall ist keine Rückforderung beim Arbeitgeber oder Bezüger notwendig.

3.3 Angepasste Umsetzung der Weisung

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Umsetzung der Weisung haben die Durchführungsstellen festgestellt, dass diese Lösung bei den Arbeitgebern einen unnötigen Mehraufwand generiert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und den Aufwand für die Arbeitgeber so gering wie möglich zu halten, hat die AKSO in Koordination mit anderen Ausgleichskassen beschlossen, die Umsetzung der Weisung per sofort (Mai 2019) wie folgt anzupassen:

Beim Beginn oder dem Ende/Unterbruch einer Ausbildung müssen sich die Durchführungsstellen gemäss mehreren Abklärungen mit dem BSV an die Vollzugsweisungen halten. D.h. die Durchführungsstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht auf die Immatrikulationsbestätigungen beziehen, sondern müssen die Auszahlung der Leistungen auf den effektiven Ausbildungsbeginn bzw. das effektive Ausbildungsende abstellen, wie dies von den Durchführungsstellen aufgrund der neuen Weisung auch bereits ausgeführt wird.

Eine Änderung wird jedoch bei der Auszahlung der Ausbildungszulagen zwischen den Semestern vorgenommen. Dies bedeutet, dass während der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ordentlichen Studiendauer die Ausbildungszulagen zwischen den Semestern gemäss den eingereichten Immatrikulationsbestätigungen ausbezahlt werden. Dadurch entstehen bei den Auszahlungen keine Unterbrüche mehr und die Arbeitgeber müssen aufgrund der Praxis der Durchführungsstellen keine Anpassungen mehr in der Lohnbuchhaltung vornehmen. Die Durchführungsstellen werden die Bezüger aber explizit auf Ihre Mitwirkungs- und Meldepflicht hinweisen, damit Meldungen bezüglich Beendigung oder Unterbruch eines Studiums rechtzeitig an die Arbeitgeber bzw. die Durchführungsstellen gemacht werden und dadurch die Zulagen zeitnah gestoppt und Rückforderungen vermieden werden können.

Wir sind überzeugt, dass mit diesem angepassten Vorgehen der Aufwand für die Umsetzung der neuen Weisung bei den Arbeitgebern auf ein Minimum reduziert und die angestrebte Klärung des Verfahrensablaufs erreicht wird.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4861)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat